



WvF Strategie – Fonds Nr. 1

Jahresbericht 2008

DWS Investment GmbH

WvF Strategie – Fonds Nr. 1

Inhalt

Jahresbericht 2008
vom 11.8.2008 bis 30.9.2008 (gemäß § 44 (1) InvG)

Hinweise 2



Jahresbericht

WvF Strategie – Fonds Nr. 1 4



Vermögensaufstellung zum Jahresbericht

Vermögensaufstellung und Ertrags- und Aufwandsrechnung 6

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers 10

Ausschüttung und Besteuerung der Erträge 2008 11

Hinweise

Wertentwicklung

Der Erfolg einer Investmentfondsanlage wird an der Wertentwicklung der Anteile gemessen. Als Basis für die Wertberechnung werden die Anteilswerte (=Rücknahmepreise) herangezogen, unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die z. B. im Rahmen der Investmentkonten bei der DWS kostenfrei reinvestiert werden (BVI-Methode), bei thesaurierenden Fonds werden die anrechenbaren Steuern hinzugerechnet. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft. Darüber hinaus sind in den Berichten auch die entsprechenden Vergleichsindizes – soweit vorhanden – dargestellt. Alle Grafik- und Zahlenangaben geben den **Stand vom 30. September 2008** wieder. Die Texte wurden am 31. Oktober 2008 abgeschlossen.

Verkaufsprospekte

Alleinverbindliche Grundlage des Kaufs ist der aktuelle vereinfachte und ausführliche Verkaufsprospekt, den Sie bei der DWS oder den Geschäftsstellen der Deutsche Bank AG und weiteren Zahlstellen erhalten.

Angaben zur Kostenpauschale

In der Kostenpauschale sind folgende Aufwendungen nicht enthalten:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Details zur Vergütungsstruktur sind im aktuellen ausführlichen Verkaufsprospekt geregelt.

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Börsentäglich im Internet
www.dws.de

Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Vertrieb (gemäß § 129 InvG)

Der Jahresbericht des Sondervermögens WvF Strategie – Fonds Nr. 1 trägt einen Vermerk des Abschlussprüfers. Der Vermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen Jahresbericht des Sondervermögens.

Bei grenzüberschreitendem Vertrieb ist die Kapitalanlagegesellschaft u. a. verpflichtet, auch den Jahresbericht für das Sondervermögen in zumindest einer der Landessprachen des entsprechenden Vertriebslandes oder in einer anderen von den zuständigen Behörden des entsprechenden Vertriebslandes genehmigten Sprache zu veröffentlichen. Die im Jahresbericht enthaltenen steuerlichen Hinweise für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, sowie spezielle Hinweise für Anleger eines anderen Vertriebslandes entfallen in den Länder- bzw. Sprachversionen. Für den zur Mitte des Geschäftsjahres zu erstellenden Halbjahresbericht sind ebenfalls Länder- bzw. Sprachversionen zu veröffentlichen.

Bei Abweichungen zwischen der deutschen Fassung des Berichtes und einer Übersetzung davon ist die deutsche Sprachversion maßgebend.

2008

Jahresbericht

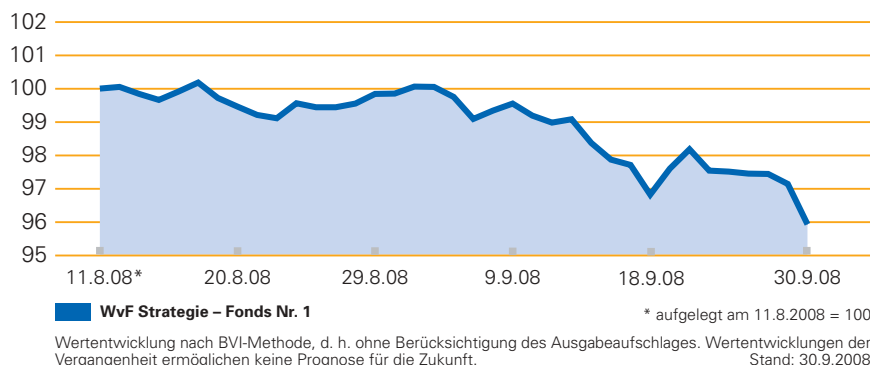
WvF Strategie – Fonds Nr. 1

WvF Strategie – Fonds Nr. 1 wurde am 11. August 2008 aufgelegt. Er bewegte sich in einem volatilen Anlageumfeld, das durch die globale Finanzmarktkrise und aufkommende Rezessionsängste belastet wurde. Vor diesem Hintergrund gab WvF Strategie – Fonds Nr. 1 seit seiner Auflegung in den rund eineinhalb Monaten bis Ende September 2008 im Wert um 4,1% je Anteil nach.

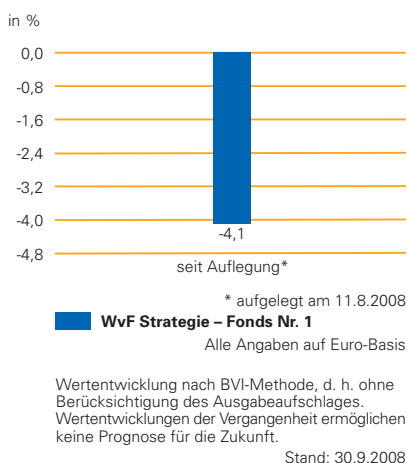
Angesichts der schwierigen Marktsituation behielt das Management eine defensive Asset-Allokation bei. Über 29% des Fondsvermögens wurde in Anleihen, Rentenfonds und Geldmarktinvestments angelegt. Aufgrund der hohen Volatilität an den Kapitalmärkten wurden daneben Derivate eingesetzt, darunter vor allem Discountstrukturen mit deutlichem Risikopuffer. Mit einem Barvermögen von zuletzt über 16% war der Fonds zudem günstig positioniert, um künftige Anlagechancen nutzen zu können.

Der Aktienanteil des WvF Strategie – Fonds Nr. 1 betrug zuletzt rund 29%. Das Management wählte Aktienfonds und Einzelwerte mit einem Schwerpunkt auf defensiven Branchen, wie Nahrung, Genuss, Versorger und Energie aus. Im Berichtszeitraum von August bis September 2008 gaben jedoch insbesondere Energiewerte aufgrund des sinkenden Ölpreises nach, was die Wertentwicklung des Fonds dämpfte. Ein breit diversifiziertes Engagement in Zertifikaten und Indexfonds rundete das Portfolio ab.

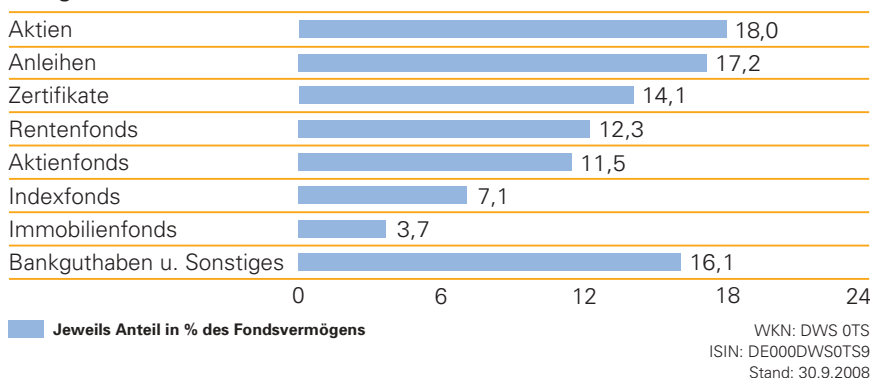
WVF STRATEGIE – FONDS NR. 1 Wertentwicklung seit Auflegung



WVF STRATEGIE – FONDS NR. 1 Wertentwicklung im Überblick

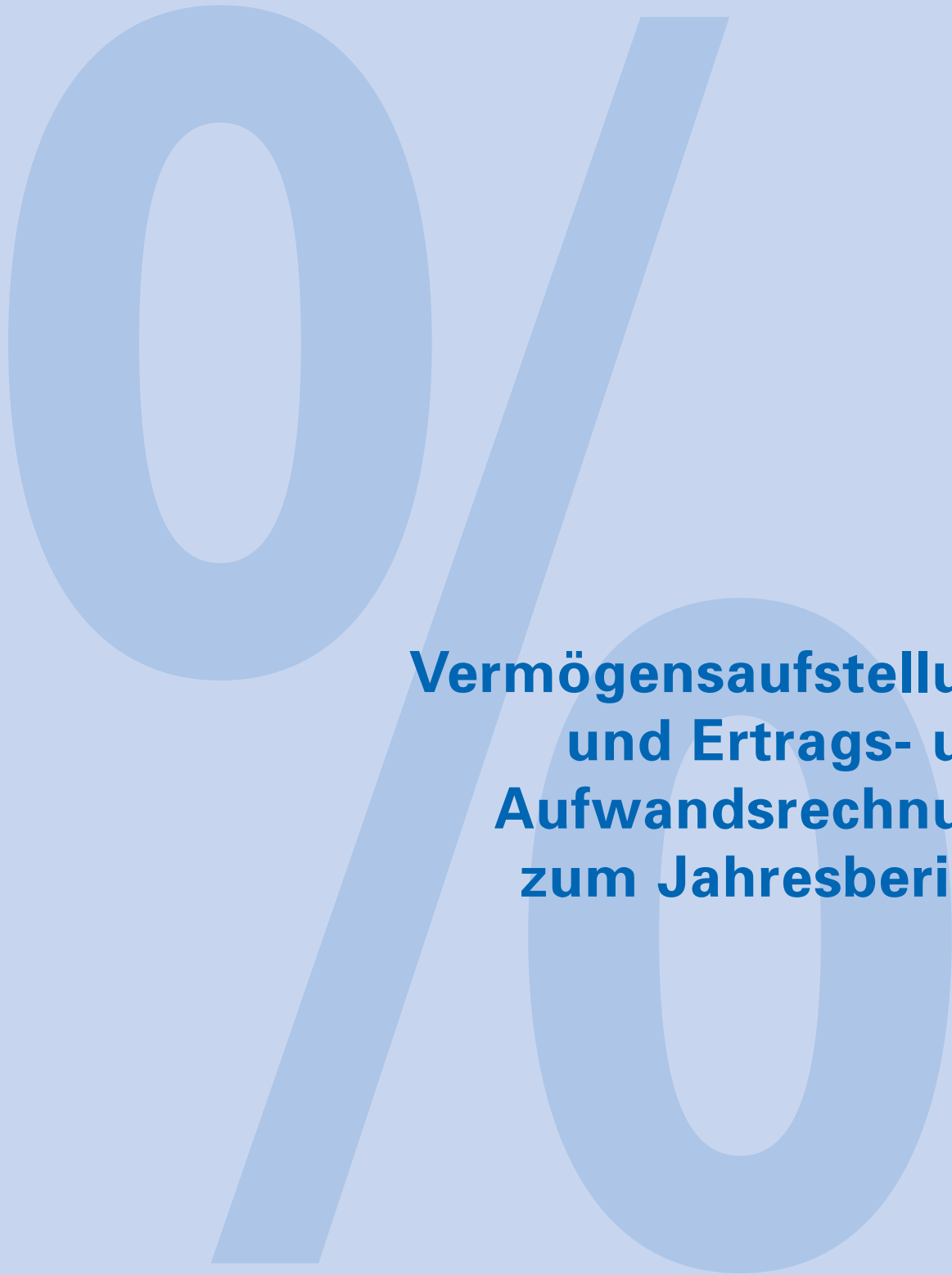


WVF STRATEGIE – FONDS NR. 1 Anlagestruktur



Hinsichtlich der Währungen lag der Fokus auf Euro-Anlagen. Der Fonds war zudem mit rund 7% in US-Dollar investiert, der sich seit Juli 2008 gegenüber

dem Euro spürbar erholte. Beimischungen in Schweizer Franken rundeten das Portfolio ab.



**Vermögensaufstellung
und Ertrags- und
Aufwandsrechnung
zum Jahresbericht**

Jahresbericht

WvF Strategie – Fonds Nr. 1

Vermögensaufstellung zum 30.09.2008

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Bestand	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Börsengehandelte Wertpapiere						23 233 394,06	46,08
Aktien							
Nestlé Reg.	Stück	10 500	10 500		CHF 47,3800	315 160,11	0,63
Zurich Financial Services Reg.	Stück	2 180	2 180		CHF 298,2500	411 892,45	0,82
Air Liquide	Stück	2 150	2 150		EUR 77,3800	166 367,00	0,33
Allianz SE	Stück	4 700	5 700	1 000	EUR 92,8400	436 348,00	0,87
ALTANA	Stück	24 000	24 000		EUR 10,2500	246 000,00	0,49
BASF	Stück	10 260	10 260		EUR 33,5700	344 428,20	0,68
Beiersdorf	Stück	5 300	5 300		EUR 43,7600	231 928,00	0,46
BNP Paribas	Stück	5 850	5 850		EUR 63,2500	370 012,50	0,73
Continental (applied for sale)	Stück	6 900	6 900		EUR 71,5800	493 902,00	0,98
Daimler Reg.	Stück	4 200	4 200		EUR 35,0150	147 063,00	0,29
E.ON Reg.	Stück	11 000	11 000		EUR 34,5200	379 720,00	0,75
ENI	Stück	18 300	18 300		EUR 18,4100	336 903,00	0,67
LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton (C.R.)	Stück	3 850	3 850		EUR 61,5050	236 794,25	0,47
SAP	Stück	6 150	6 150		EUR 37,0550	227 888,25	0,45
Siemens Reg.	Stück	5 200	5 200		EUR 65,2800	339 456,00	0,67
Telefonica	Stück	22 500	22 500		EUR 16,5600	372 600,00	0,74
Total	Stück	8 130	8 130		EUR 41,3950	336 541,35	0,67
AT & T	Stück	16 150	16 150		USD 27,7500	311 865,01	0,62
Colgate-Palmolive Co.	Stück	7 400	7 400		USD 74,6700	384 511,22	0,76
FPL Group	Stück	10 100	10 100		USD 51,6100	362 732,42	0,72
Mylan Laboratories	Stück	46 900	46 900		USD 11,0000	359 001,84	0,71
The Procter & Gamble Co.	Stück	5 050	5 050		USD 66,7500	234 570,71	0,47
Transocean (new)	Stück	4 335	4 335		USD 107,2600	323 562,39	0,64
United Technologies Corp.	Stück	12 900	12 900		USD 56,6600	508 624,67	1,01
Valero Energy Corp.	Stück	16 800	16 800		USD 29,9800	350 487,11	0,70
Yum! Brands	Stück	8 850	8 850		USD 32,1300	197 872,36	0,39
Verzinsliche Wertpapiere							
4,2500 % Baden-Württemberg 08/04.01.18 R.76 LSA .	EUR	700	700		% 100,0880	700 616,00	1,39
3,6250 % CIF Euromortgage 03/16.07.10 MTN .	EUR	700	700		% 97,8300	684 810,00	1,36
2,5000 % Corealcredit Bank 05/14.09.10 PF R.389 .	EUR	100	100		% 96,4010	96 401,00	0,19
2,8750 % DEPFA Dt. Pfandbriefbk. 05/22.06.12 S.896 ÖPF MTN .	EUR	470	470		% 93,1700	437 899,00	0,87
2,3750 % Deutsche Bank 03/15.07.09 IHS S.340 .	EUR	500	500		% 96,9400	484 700,00	0,96
4,5000 % Deutsche Bank 08/07.03.11 MTN .	EUR	100	100		% 97,8200	97 820,00	0,19
5,8750 % Deutsche Telekom Int. Finance 08/10.09.14 MTN .	EUR	300	300		% 98,6395	295 918,50	0,59
3,0000 % France O.A.T. 05/25.10.15 .	EUR	400	400		% 93,1975	372 790,00	0,74
3,7500 % France O.A.T. 06/25.04.17 .	EUR	150	150		% 96,6100	144 915,00	0,29
3,5000 % GE Capital European Funding 06/14.02.13 MTN .	EUR	100	100		% 83,1860	83 186,00	0,16
4,3750 % General Electric Capital Corp. 03/20.01.10 MTN .	EUR	450	450		% 95,3010	428 854,50	0,85
3,2500 % Germany 05/04.07.15 .	EUR	450	450		% 96,3300	433 485,00	0,86
3,7500 % Germany 06/04.01.17 .	EUR	300	300		% 98,5700	295 710,00	0,59
2,7500 % Hypothekenbank Essen 05/27.02.09 ÖPF Reg S .	EUR	450	450		% 99,0860	445 887,00	0,88
4,7500 % ING Groep 07/31.05.17 MTN .	EUR	425	425		% 90,3920	384 166,00	0,76
3,2500 % Landesbank Rheinland-Pfalz 03/04.06.10 ÖPF S.599 .	EUR	750	750		% 98,0950	735 712,50	1,46
2,7500 % Münchener Hypothekenbk. 05/04.05.10 ÖPF R.369 .	EUR	800	800		% 97,2750	778 200,00	1,54
4,5000 % Nordrhein-Westfalen 07/15.02.18 LSA R819 .	EUR	750	750		% 99,1800	743 850,00	1,48
4,1250 % Volkswagen International Finance 03/22.05.09 MTN .	EUR	200	200		% 99,3240	198 648,00	0,39
2,7500 % WL-Bank 05/01.10.12 R.465 ÖPF .	EUR	900	900		% 93,3700	840 330,00	1,67
Zertifikate (Emittent/Basiswert)							
BNP Paribas E.u.H./Dt. Post 30.12.08 Bonus Cert.	Stück	30 500	30 500		EUR 18,3850	560 742,50	1,11
BNP Paribas E.u.H./DJES 50 26.02.09 Disc. Cert.	Stück	20 800	20 800		EUR 26,0100	541 008,00	1,07
Citigroup GM/DJ EuroStoxx 50 28.11.08 Disc.Cert.	Stück	17 575	17 575		EUR 27,4450	482 345,88	0,96
Deutsche Bank/DJ Euro Stoxx 50 31.10.08 Disc. Cert.	Stück	21 500	21 500		EUR 28,5850	614 577,50	1,22
Deutsche Bank/DJ EuroSTOXX 50 30.01.09 Disc. Cert.	Stück	13 900	13 900		EUR 26,8250	372 867,50	0,74
Dresdner Bank/DJ Euro Stoxx 50 06.11.08 Disc. Cert.	Stück	18 250	18 250		EUR 28,4450	519 121,25	1,03
Dresdner Bank/DJ Euro Stoxx50 17.10.08 Disc. Cert.	Stück	10 500	10 500		EUR 28,1650	295 732,50	0,59
Goldman Sachs/DeutscheTelekom 19.12.08 Bonus Cert.	Stück	48 650	48 650		EUR 12,8100	623 206,50	1,24
Merrill Lynch/DJ EuroStoxx 50 29.12.08 Disc. Cert.	Stück	18 630	18 630		EUR 27,8100	518 100,30	1,03
Sal.Oppenheimer/DJE Stoxx50 23.12.08 Cl. Disc.Cert.	Stück	19 100	19 100		EUR 25,8700	494 117,00	0,98
Vontobel FP/DJ EuroStoxx 50 02.01.09 Disc. Cert.	Stück	18 900	18 900		EUR 27,4200	518 238,00	1,03

WvF Strategie – Fonds Nr. 1

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Bestand	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Andere Wertpapiere (aktienähnlich)							
Roche Holding Profitsh.	Stück	5 300	5 300		CHF 173,7000	583 206,79	1,16
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere						1 031 562,00	2,05
Zertifikate (Emittent/Basiswert)							
Commerzbank/DJ EuroSTOXX 50 27.11.08 Disc. Cert. ...	Stück	18 380	18 380		EUR 28,1250	516 937,50	1,03
UBS London/DJ Euro Stoxx50 05.12.08 Disc. Cert.	Stück	18 525	18 525		EUR 27,7800	514 624,50	1,02
Nichtnotierte Wertpapiere						533 114,81	1,06
Zertifikate (Emittent/Basiswert)							
ING Bank/S&P 500 10.06.09 Disc. Cert.	Stück	74 300	74 300		USD 10,3110	533 114,81	1,06
Investmentanteile						17 490 637,05	34,69
Gruppeneigene Investmentanteile						9 614 842,45	19,07
db x-trackers DJ STOXX 600 Banks 1C ETF (0,300%) ...	Stück	13 000	16 600	3 600	EUR 46,1600	600 080,00	1,19
db x-trackers II - EONIA Total Return ETF Cl.C (0,150%) .	Stück	20 550	20 550		EUR 136,3190	2 801 355,45	5,56
db x-trackers MSCI EUROPE TRN INDEX ETF 1C (0,300%) .	Stück	25 100	25 100		EUR 28,9900	727 649,00	1,44
db x-trackers MSCI USA TRN Index ETF 1C (0,300%) ...	Stück	49 350	49 350		EUR 18,0900	892 741,50	1,77
DWS Rendite Optima Four Seasons (0,650%+) .	Stück	28 200	28 200		EUR 101,0300	2 849 046,00	5,65
DWS Top 50 Asien (1,450%) .	Stück	22 350	22 350		EUR 78,0300	1 743 970,50	3,46
Gruppenfremde Investmentanteile						6 001 174,10	11,90
AXA Rosenberg - Pacific Ex-Japan Small Cap B (1,500%)	Stück	31 290	31 290		EUR 34,1300	1 067 927,70	2,12
iShares - Euro Corporate Bond (Germ. Cert.) (0,200%) .	Stück	5 100	5 100		EUR 108,1500	551 565,00	1,09
JB Multipart.-SAM Sustainable Climate C EUR (0,800%)	Stück	15 820	15 820		EUR 84,4900	1 336 631,80	2,65
LuxTopic Pacific (0,300%) .	Stück	68 650	68 650		EUR 14,3500	985 127,50	1,95
Pictet Funds - Water I Reg. (0,900%) .	Stück	5 030	5 030		EUR 135,8700	683 426,10	1,36
Pioneer S.F. - EUR Commodities A EUR (ND)(Cap.) (1,000%) .	Stück	23 700	23 700		EUR 58,0800	1 376 496,00	2,73
Gruppenfremde Immobilien-Investmentanteile						1 874 620,50	3,72
AXA Immoselect (0,600%) .	Stück	16 200	16 200		EUR 58,2400	943 488,00	1,87
SEB ImmoInvest (0,500%) .	Stück	16 750	16 750		EUR 55,5900	931 132,50	1,85
Summe Wertpapiervermögen						42 288 707,92	83,88
Derivate							
Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen							
Devisen-Derivate (Forderungen / Verbindlichkeiten)						21 265,52	0,04
Devisenterminkontrakte (Verkauf)							
Offene Positionen							
EUR/USD 1,50 Mio.						21 265,52	0,04
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds						7 964 528,72	15,80
Bankguthaben						7 964 528,72	15,80
Depotbank (täglich fällig)							
EUR - Guthaben .	EUR	7 856 044,72			% 100	7 856 044,72	15,58
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen							
Schweizer Franken .	CHF	28 923,83			% 100	18 323,26	0,04
US Dollar .	USD	129 564,59			% 100	90 160,74	0,18
Sonstige Vermögensgegenstände						177 975,84	0,35
Zinsansprüche .	EUR	177 975,84			% 100	177 975,84	0,35

WvF Strategie – Fonds Nr. 1

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Bestand	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Kurzfristige Verbindlichkeiten							
Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	-33 052,51			% 100	-33 052,51	-0,07
Fondsvermögen						50 419 425,49	100,00
Anteilwert						9 592,74	
Umlaufende Anteile						5 256	

Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (gem. § 9 Abs. 5 Satz 4 DerivateV)

50% MSCI World in Euro, 20% JPM GBI Germany 5-7yrs_EUR_TR, 10% Synthetic 1D EUR Deposit, 10% DJ AIG Commodity Index in USD, 10% EPRA/NAREIT Global Price Index in USD

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko (gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 DerivateV)

kleinster potenzieller Risikobetrag	%	2,321
größter potenzieller Risikobetrag	%	4,548
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	%	3,299

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 11.08.2008 bis 30.09.2008 auf Basis der Methode der historischen Simulation mit den Parametern 99% Konfidenzniveau, 10 Tage Halteperiode unter Verwendung eines effektiven, historischen Beobachtungszeitraumes von einem Jahr berechnet. Als Bewertungsmaßstab wird das Risiko eines derivatereien Vergleichsvermögens herangezogen. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft den **qualifizierten Ansatz** im Sinne der Derivate-Verordnung an.

Devisenkurse (in Mengennotiz)

per 30.09.2008

Schweizer Franken	CHF	1,578531	= EUR	1
US Dollar	USD	1,437040	= EUR	1

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögenswerte des Sondervermögens sind auf der Grundlage der zuletzt festgestellten Kurse / Marktsätze bewertet.

Das Sondervermögen ist teilweise in Produkten investiert, bei denen zum Abschlussstichtag infolge der Finanzmarktkrise ein liquider Markt nicht vorhanden war. Die Bewertung erfolgte insoweit mit geschätzten Zeitwerten auf der Grundlage von indikativen Broker-Quotierungen oder Bewertungsmodellen.

In Klammern sind die aktuellen Verwaltungsvergütungs-/Kostenpauschalsätze zum Berichtsstichtag für die im Wertpapiervermögen enthaltenen Sondervermögen aufgeführt. Das Zeichen + bedeutet, dass darüber hinaus ggf. eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann. Da das Sondervermögen im Berichtszeitraum andere Investmentanteile ("Zielfonds") hielt, können weitere Kosten, Gebühren und Vergütungen auf Ebene des Zielfonds angefallen sein. Im Berichtszeitraum wurden keine Ausgabebaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge gezahlt.

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schulscheindarlehen (Marktzurordnung zum Berichtsstichtag)

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
-----------------------	-------------------------	--------------------	-----------------------

Börsengehandelte Wertpapiere

Aktien

AFLAC	Stück	9 350	9 350
General Electric Co.	Stück	7 900	7 900

Investmentanteile

Gruppenfremde Investmentanteile

AXA Rosenberg - Japan Equity B (1,350%)	Stück	3 450	3 450
---	-------	-------	-------

Derivate (in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumina der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe)

Volumen in 1000

Devisenterminkontrakte

Kauf von Devisen auf Termin

US Dollar	EUR	102
-----------	-----	-----

WvF Strategie – Fonds Nr. 1

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 11.08.2008 bis 30.09.2008

Zinsen aus Wertpapieren inländischer Aussteller	EUR	12 563,51
Zinsen aus Liquiditätsanlagen	EUR	27 863,34
Dividenden ausländischer Aussteller (brutto)	EUR	10 485,81
abzgl. ausländische Quellensteuer	EUR	-1 790,50
Zinsen aus Wertpapieren ausländischer Aussteller	EUR	10 534,16
Erträge aus Investmentanteilen	EUR	5 077,26
Ertragsausgleich	EUR	52 425,45
Erträge insgesamt	EUR	117 159,03
Kostenpauschale	EUR	-41 721,99
Aufwandsausgleich	EUR	-32 326,63
Aufwendungen insgesamt	EUR	-74 048,62
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	43 110,41
Realisierte Gewinne	EUR	32 617,42
Realisierte Verluste	EUR	-38 696,15

Gesamtkostenquote (BVI - Total Expense Ratio (TER))

Die Gesamtkostenquote belief sich auf 1,08% p.a. Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Angaben gem. § 41 Abs. 4 und 5 InvG (Kosten und Kostentransparenz)

Im Geschäftsjahr vom 11. August 2008 bis 30. September 2008 erhielt die Kapitalanlagegesellschaft DWS Investment GmbH für das Sondervermögen WvF Strategie – Fonds Nr. 1 keine Rückvergütung der aus dem Sondervermögen an die Depotbank oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen, bis auf von Brokern zur Verfügung gestellte Finanzinformationen für Research-Zwecke.

Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Kapitalanlagegesellschaft abzuführende Pauschalgebühr von 1,10% p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,08% p.a. auf die Depotbank und bis zu 0,02% p.a. auf Dritte (Druck- und Veröffentlichungskosten, Abschlussprüfung sowie Sonstige). Die Gesellschaft zahlt von dem auf sie entfallenden Teil mehr als 10% an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.

Berechnung der Ausschüttung

		Insgesamt	Je Anteil
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	43 110,41	8,20
Realisierte Gewinne	EUR	32 617,42	6,21
Für Ausschüttung verfügbar	EUR	75 727,83	14,41
Vortrag auf neue Rechnung	EUR	-32 628,63	-6,21
Gesamtausschüttung	EUR	43 099,20	8,20

Entwicklung des Fondsvermögens

2008

Mittelzuflüsse aus			
Anteilscheinverkäufen:	EUR	52 969 463,24	
Mittelabflüsse aus			
Anteilscheinrücknahmen:	EUR	-874 291,50	
Mittelzufluss /-abfluss (netto)	EUR	52 095 171,74	
Ertrags- und Aufwandsausgleich	EUR	-22 379,65	
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	43 110,41	
Realisierte Gewinne *) **)	EUR	32 617,42	
Realisierte Verluste *) **)	EUR	-38 696,15	
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste *)	EUR	-1 690 398,28	

Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR **50 419 425,49**

*) Nicht realisierte Gewinne und Verluste werden börsentäglich neu berechnet und im Anteilwert berücksichtigt. Die Realisierung von Buchgewinnen/-verlusten führt daher nicht mehr zu einer Veränderung des Anteilwertes.

***)Einschließlich eventueller Gewinne bzw. Verluste aus "Privaten Veräußerungsgeschäften" i.S.d. § 23 (1) Nr. 4 EStG (Termingeschäfte)

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2008	50 419 425,49	9 592,74
2007	-	-
2006	-	-
2005	-	-

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

Wir haben gemäß § 44 Absatz 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Jahresbericht des Sondervermögens WvF Strategie – Fonds Nr. 1 für das Geschäftsjahr vom 11. August 2008 bis 30. September 2008 geprüft. Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Absatz 5 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 5. Dezember 2008

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hornschu
Wirtschaftsprüfer

Neuf
Wirtschaftsprüfer

Ausschüttung und Besteuerung der Erträge 2008

Investmentvermögen nach deutschem Recht

KURZANGABEN ÜBER

STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Aktuelle Rechtslage

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger gehen von der derzeit geltenden Rechtslage (Stand: September 2008) aus.

Da sich insbesondere durch die Einführung der sogenannten Abgeltungsteuer erhebliche Änderungen abzeichnen, erfolgt im Anschluss eine geschlossene Darstellung des zukünftigen Steuerrechts.

Das Investmentvermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden jedoch auf Ebene des Anlegers steuerlich erfasst. Die Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen

(Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Privatvermögen halten.

Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge sowie die Zwischengewinne gehören bei Investoren, die die Anteile im Privatvermögen halten, zu den Einnahmen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die hieraus steuerpflichtigen Einkünfte gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen, die auf Ebene des Privatanlegers der Einkommensteuer unterworfen werden, soweit diese zusammen mit den sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskostenpauschbetrages von jährlich 801 € für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten bzw. 1.602 € für zusammenveranlagte Ehegatten übersteigen. Darüber hinaus kann die Veräußerung von Investmentanteilen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG führen.

Bei privaten Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip). Die ausgeschütteten Erträge sind somit im Jahr des Zuflusses der Ausschüttung steuer-

lich zu erfassen. Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten steuerlich mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens sind beim Anleger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Investmentvermögens unterliegen teilweise der Zinsabschlagsteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag. Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierte Erträge des Investmentvermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Investmentvermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Verwahrt der Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Investmentvermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Investmentvermögen, so wird der Zinsabschlag auf die thesaurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens in Höhe von 30% durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abge-

führt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um die Zinsabschlagsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so wird dem Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentvermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die abgezogene Zinsabschlagsteuer. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteilscheine ausschüttender Investmentvermögen nicht in einem Depot verwahrt (Eigenverwahrung) und Ertragscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (sog. Tafelgeschäft), wird die Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35% abgezogen. Der Anteilscheininhaber erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Zinsabschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilscheinen an thesaurierenden Investmentvermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30%. Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer – wie bei depotverwahrten Anteilscheinen – ist nicht möglich. Der Anteilinhaber muss vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind grundsätzlich die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Investmentvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden. Die vom Investmentvermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Verkauf oder Rückgabe der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den vereinnahmten Zwischengewinn beträgt 30% bei Depotverwahrung bzw. 35% bei Eigenverwahrung. Die einbehaltene

Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in der Anlage KAP einzutragen.

Bei Erwerb gezahlte Zwischengewinne sind im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig. Sie werden auch beim Steuerabzug späterer zinsabschlagsteuerpflichtiger Erträge desselben Kalenderjahres steuermindernd berücksichtigt (sog. Stückzinstopf). Damit werden aus einer Investmentanlage vereinnahmte Zinserträge per saldo nur besitzzeitanteilig steuerlich erfasst.

Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilswertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Anleger in die Anlage KAP aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsberechnung ausgewiesenen Anteile. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen der depotführenden Stellen entnommen werden.

3. In- und ausländische Dividenden

In- und ausländische Dividenden, die vom Investmentvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim privaten Anleger nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende, d.h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der Steuerbescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld im Rahmen der steuerlichen Veranlagung anrechnen.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Fondsebene

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf

der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, sind beim Privatanleger stets steuerfrei zu behandeln. Dies gilt nicht bei steuerlichen Finanzinnovationen.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des privaten Anlegers

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen eines Privatanlegers sind einkommensteuerpflichtig, sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres seit Erwerb erfolgt (Spekulationsfrist). Bei einer Veräußerung außerhalb der einjährigen Frist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Veräußerungsverluste können mit Veräußerungsgewinnen auch des vorangegangenen Jahres oder künftiger Jahre verrechnet werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen kommen kann. Der Veräußerungsgewinn ist um während der Halteperiode dem Anleger zugerechnete steuerliche Erträge abzüglich Kapitalertragsteuer zu vermindern, sofern diese an den Anleger nicht ausgeschüttet wurden (insbesondere ausschüttungsgleiche Erträge). Das Halbeinkünfteverfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Die Gewinne sind steuerfrei, wenn der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften eines Kalenderjahres erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 € beträgt (Freigrenze). Wird diese Freigrenze überschritten, ist der gesamte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

7. Negative steuerliche Erträge

Sind auf Ebene des Investmentvermögens steuerliche Erträge nach Verrechnung mit positiven Erträgen gleicher Art negativ, wird dieser negative Wert auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen gleicher Art der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in

dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Betriebsvermögen halten.

Investoren, die Anteile im Betriebsvermögen halten, unterliegen der Besteuerung mit ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen, den Zwischengewinnen sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile.

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Bei anderen betrieblichen Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip).

Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausschüttungen oder Thesaurierungen unterliegen grundsätzlich der Zinsabschlagsteuer. Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Investmentvermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Einkünfte, für die die Bundes-

republik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Investmentvermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung des Zinsabschlags nur unter Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag.

3. In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, 5% der Dividenden gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften werden diese Erträge wie beim Privatanleger hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren).

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer) durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung teilweise oder in voller Höhe erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden.

4. Gewinne aus Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Fondsebene

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei, 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmern) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zur Hälfte steuerfrei. Veräußerungsgewin-

ne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen gelten gemäß § 8 b Abs. 7 und 8 KStG Sonderregelungen.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Anlegers

Der Veräußerungsgewinn ist um während der Haltedauer dem Anleger zugerechnete steuerliche Erträge zu vermindern, sofern diese an den Anleger nicht ausgeschüttet wurden (insbesondere ausschüttungsgleiche Erträge). Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Investmentvermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt, die während der Haltedauer anfielen und dem Anleger noch nicht durch Ausschüttung oder Thesaurierung zugerechnet wurden (sog. zeitanteiliger Anlegeraktiengewinn). 5% dieses Aktiengewinns gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern sind diese Aktiengewinne zur Hälfte zu versteuern.

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist die bewertungstägliche Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns als Prozentsatz des Rücknahmepreises durch die Kapitalanlagegesellschaft (Wahlrecht bei Publikumsfonds).

7. Negative steuerliche Erträge

Sind auf Ebene des Investmentvermögens steuerliche Erträge nach Verrechnung mit positiven Erträgen gleicher Art negativ, wird dieser negative Wert auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Erträge

beim Anleger bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Steuerausländer

Die folgenden Aussagen gelten nur für Anleger, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausgeschüttenden Investmentvermögen in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, kann der ausländische Anleger die Erstattung der abgeführten Zinsabschlagssteuer im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Die von inländischen Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer wird dem ausländischen Anteilinhaber ebenfalls – zumindest teilweise – erstattet, jedoch nur auf Grundlage eines zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Anteilinhabers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens. Für die Erstattung zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn. Antragsformulare zur Erstattung der Kapitalertragsteuer sind dort oder im Internet unter www.bzst.bund.de erhältlich.

Verwahrt ein ausländischer Anteilinhaber Anteilsscheine thesaurierender Investmentvermögen in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% durch die depotführende Stelle erstattet.

Wird die Ausländereigenschaft des Kunden der depotführenden Stelle erst verspätet bekannt, kann die einbehaltene Zinsabschlagsteuer nachträglich im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO vom zuständigen Betriebs-

stättenfinanzamt der depotführenden Stelle erstattet werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt (sog. Tafelgeschäft), wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35% abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Investmentvermögen, die eigenverwahrt werden, so beträgt der Zinsabschlag 30%. Der ausländische Anleger hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlagsteuer im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle zu beantragen.

Darüber hinaus empfehlen wir dem steuerlich im Ausland ansässigen Anleger, sich vor Erwerb von Anteilen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen in seinem Ansässigkeitsstaat individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist grundsätzlich ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist im Rahmen der Steuerveranlagung anrechenbar.

Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung von Kapitalertragsteuer – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte ganz oder teilweise abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

des Anlegers ganz oder teilweise anzurechnen, der auf die entsprechenden Einkünfte entfällt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Investmentvermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung (§ 11 Abs. 3 InvStG), werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr. Damit trifft die Bereinigung von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Investmentvermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können positiv oder negativ sein.

Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

Werden Investmentvermögen im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i. S. d. § 14 InvStG auf ein anderes Investmentvermögen übertragen, kommt es weder auf Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Investmentvermögen zu einer Aufdeckung stiller Reserven. Für Privatanleger beginnt infolge der Zusammenlegung hinsichtlich der Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen keine neue private Veräußerungsfrist.

Ein ausschüttendes Investmentvermögen ist in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierendes Investmentvermögen zu behandeln. Dies gilt auch hinsichtlich der noch „schwebenden Geschäfte“ aus noch nicht beendeten Derivatgeschäften und Finanzinnovationen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Dies gilt auch insoweit, als das Investmentvermögen Anteile an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung).

EU-Zinsrichtlinie, Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (ZiV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 (EU-Zinsrichtlinie) in Deutschland umgesetzt wird, soll die effektive Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen natürlicher Personen und bestimmter gleichgestellter Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind, sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Demnach ist die in Deutschland ansässige Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern über Zinserträge, die sie einer in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der genannten Drittstaaten bzw. assoziierten und abhängigen Gebiete ansässigen natürlichen Person oder gleichgestellten Einrichtung zahlt oder gutschreibt, eine entsprechende Meldung zu erteilen. Diese Meldung wird durch das Bundeszentralamt für Steuern an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Empfängers weitergeleitet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine steuerlich in Deutschland ansässige natürliche Person oder gleichgestellte Einrichtung von einer Zahlstelle erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem der beigetretenen Drittstaaten bzw. assoziierten oder abhängigen Gebiet ansässig ist, von der ausländischen Zahlstelle letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt des Empfängers gemeldet.

Anleger, die Zinserträge von einer Zahlstelle in ihrem Ansässigkeitsstaat beziehen, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie bzw. der ZiV betroffen.

Ist die Zahlstelle in Belgien, Luxemburg oder Österreich ansässig, erfolgt eine solche Meldung nur, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle zum Informationsaustausch ermächtigt. Alternativ behalten diese Staaten EU-Quellensteuer auf die Zinserträge ein, die in Deutschland im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet werden kann (EU-Quellensteuersatz 20%, ab 1. Juli 2011: 35%).

Fondsausschüttungen und Erlöse aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen können zu Zinserträgen i. S. d. ZIV führen. Nach der ZIV ist für jedes in- und ausländische Investmentvermögen anzugeben, ob es der ZIV unterfällt oder nicht. Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Investmentvermögen aus höchstens 15% Forderungen i. S. d. ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, bei Ausschüttung keine Meldungen an die zuständige Steuerbehörde zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an die Steuerbehörde über den in der Ausschüttung enthaltenen EU-Zinsanteil aus. Wenn das Investmentvermögen zu mehr als 40% (ab 1. Januar 2011 zu mehr als 25%) aus Forderungen i. S. d. ZIV besteht, ist der Veräußerungserlös zu melden.

Neue steuerliche Regelungen

Am 6. Juli 2007 hat der Bundesrat der Unternehmenssteuerreform 2008 zugestimmt. Die Neuregelungen umfassen die Einführung einer Abgeltungsteuer für Privatanleger und Änderungen bei der Besteuerung von betrieblichen Anlegern.

Die Neuregelungen sollen für Privatanleger grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009 und für betriebliche Anleger ab dem 1. Januar 2008 bzw. dem 1. Januar 2009 in Kraft treten. Nachfolgend wird die neue Rechtslage – ohne Berücksichtigung potentieller Änderungen aufgrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2009 – dargestellt. Aufgrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2009 kann es zu Änderungen der dargestellten neuen Rechtslage noch bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1. Januar 2009 kommen.

Das Investmentvermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden jedoch auf Ebene

des Anlegers steuerlich erfasst. Die Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Privatvermögen halten.

Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden auf Ebene des Privatanlegers als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für zusammenveranlagte Ehegatten) übersteigen. Darüber hinaus kann die Veräußerung von Investmentanteilen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG in der derzeit geltenden Fassung führen, soweit Investmentanteile vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Investmentvermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, sofern der Erwerb nach dem 31.12.2008 stattfand.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Der Steuerabzug hat u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die Steuerschuld den Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung). Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen

keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz sind Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu machen, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Es können zudem Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemacht werden, wenn Spenden als Sonderausgaben geltend gemacht werden sollen.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Investmentvermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand bzw. erstattet von der Kapitalanlagegesellschaft abgeführte Kapitalertragssteuer, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben. Entsprechendes gilt auch bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Investmentvermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Steuerabzug von 25% und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuererklärung anrechnen zu können. Bei An-

teilen an thesaurierenden Investmentvermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt der Steuerabzug ebenfalls 25%. Eine Erstattung des Steuerabzugs – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist nicht möglich. Der Anleger kann vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung des Steuerabzugs und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteuererklärung beantragen.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Investmentvermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der Steuerabzug unterbleibt im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Investmentvermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Investmentvermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Kapitalanlagegesellschaft selbst keine Kirchensteuer einbehalten kann, haben kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so wird dem Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentvermögens vorlegt, die abgeführte Kapitalertragsteuer gutgeschrieben.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind grundsätzlich die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Investmentvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden. Die vom Investmentvermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Rückgabe oder

Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den vereinnahmten Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme aus Kapitalvermögen abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuer ausländischer Anleger sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen.

Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

3. Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Investmentvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Da die Kapitalanlagegesellschaft selbst keine Kirchensteuer einbehalten kann, haben kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit ggf. Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen.

Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25% in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Andernfalls kann er den Steuerabzug von 25% unter Beifügung der Steuerbescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der Steuerabzug unterbleibt im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften sind für den Anleger final steuerfrei, wenn der Fonds die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 erworben hat bzw. das Termingeschäft vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurde und der Anleger die Fondsanteile vor dem 1.1.2009 erworben hat.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des privaten Anlegers

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssteuersatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Auf solche Veräußerungsgewinne ist der individuelle Steuersatz des Privatanlegers anzuwenden. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 €, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen

Anteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die um Kapitalertragsteuer geminderten thesaurierten Erträge zu kürzen, soweit die betreffenden Anteile Thesaurierungen unterlagen, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Für Investmentvermögen, bei denen die Beteiligung natürlicher Personen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen von der Sachkunde des Anlegers abhängt oder für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 € oder mehr vorgeschrieben ist, gelten spezielle Übergangsregelungen: Erwirbt der Anleger Anteile an einem solchen Investmentvermögen nach dem 9. November 2007, können diese auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nicht mehr steuerfrei veräußert werden. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn aus solchen Anteilen beschränkt sich jedoch auf nicht ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die auf Ebene des Investmentvermögens nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, oder Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Investmentvermögens nach dem 31. Dezember 2008 eingegangen wurden, sofern diese nachgewiesen werden.

7. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen

steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Anteile im Betriebsvermögen halten.

Investoren, die Anteile im Betriebsvermögen halten, unterliegen der Besteuerung mit ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen, den Zwischengewinnen sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile.

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Bei anderen betrieblichen Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip). Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Der einbehaltene Steuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Investmentvermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich.

Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug, sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden.

3. In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, 5% der Dividenden gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zu 60% versteuert (Teileinkünfteverfahren).

Grundsätzlich sind einbehaltene Steuern eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht.

Bei Ausschüttung und Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Erstattung der Kapitalertragsteuer unter Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug und die anrechenbare Kapitalertragsteuer, sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden.

Bei Ausschüttung und Thesaurierung wird auch von der ausländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgeführt. Für bestimmte betriebliche Anleger (u. U. entsprechende NV-Bescheinigung oder Freistellungserklärung erforderlich) ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Erstattung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug, sofern seine Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei, 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen

Anlegern (z.B. Einzelunternehmern) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40% steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen gelten gemäß § 8b Abs. 7 und 8 KStG Sonderregelungen.

Bei Ausschüttung wird von den Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträgen aus Stillhalterprämien und Gewinnen aus Termingeschäften ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen, sofern der Anleger seine Anteile in einem inländischen Depot verwahrt. Der einbehaltene Steuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuerpflicht. Für bestimmte betriebliche Anleger (u. U. entsprechende NV-Bescheinigung oder Freistellungserklärung erforderlich) ist eine Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Anlegers

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Investmentvermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sog. zeitanteiliger Anlegeraktiengewinn). 5% dieses Aktiengewinns gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern sind diese Aktiengewinne ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zu 60% zu versteuern. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist die bewertungstägliche Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns als Prozentsatz des Rücknahmepreises durch die Kapitalanlagegesellschaft (Wahlrecht bei Publikumsfonds).

Sofern der Anleger seine Anteile in einem inländischen Depot verwahrt, wird ein Steuerabzug von 25% abgezogen. Für bestimmte betriebliche Anle-

ger (u. U. entsprechende NV-Bescheinigung oder Freistellungserklärung erforderlich) ist eine Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

7. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Steuerausländer

Die folgenden Aussagen gelten nur für Anleger, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Investmentvermögen im Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, kann der ausländische Anleger die Erstattung des Steuerabzugs im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hält ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Investmentvermögen in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25%, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Investmentvermögen – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Steuerabzug in Höhe von 25% abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Investmentvermögen, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Steuerabzug 25%. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung des abgeführten Steuerabzugs (soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt) gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Kapitalanlagegesellschaft zu beantragen.

Darüber hinaus empfehlen wir dem steuerlich im Ausland ansässigen Anleger, sich vor Erwerb von Anteilen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen in seinem Ansässigkeitsstaat individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist grundsätzlich ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft – ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der

der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Die Kirchensteuer wird bereits beim Steuerabzug mildernd berücksichtigt. Macht der Kirchensteuerpflichtige keine Angaben zu seiner Religionszugehörigkeit, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Steuererklärung anzugeben.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Investmentvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mildernd berücksichtigt. Übt der Anleger die Veranlagungsoption aus, ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Investmentvermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärung, z.B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, (§ 11 Abs. 3 InvStG) werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr. Damit trifft die Bereinigung

von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Investmentvermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können positiv oder negativ sein.

Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

Werden Investmentvermögen im Rahmen einer steuerverneutralen Übertragung i. S. d. § 14 InvStG auf ein anderes Investmentvermögen übertragen, kommt es weder auf Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Investmentvermögen zu einer Aufdeckung stiller Reserven. Für Privatanleger beginnt infolge der Zusammenlegung hinsichtlich der Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen keine neue private Veräußerungsfrist.

Ein ausschüttendes Investmentvermögen ist in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierendes Investmentvermögen zu behandeln. Dies gilt auch hinsichtlich der noch „schwebenden Geschäfte“ aus noch nicht beendeten Derivatgeschäften und Finanzinnovationen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Dies gilt auch insoweit, als das Investmentvermögen Anteile an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung).

EU-Zinsrichtlinie, Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (ZIV), mit der

die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 (EU-Zinsrichtlinie) umgesetzt wird, soll die effektive Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen natürlicher Personen und bestimmter gleichgestellter Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind, sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Demnach ist die in Deutschland ansässige Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern über Zinserträge, die sie einer in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der genannten Drittstaaten bzw. assoziierten und abhängigen Gebiete ansässigen natürlichen Person oder gleichgestellten Einrichtung zahlt oder gutschreibt, eine entsprechende Meldung zu erteilen. Diese Meldung wird durch das Bundeszentralamt für Steuern an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Empfängers weitergeleitet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine steuerlich in Deutschland ansässige natürliche Person oder gleichgestellte Einrichtung von einer Zahlstelle erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem der beigetretenen Drittstaaten bzw. assoziierten oder abhängigen Gebiet ansässig ist, von der ausländischen Zahlstelle letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt des Empfängers gemeldet.

Anleger, die Zinserträge von einer Zahlstelle in ihrem Ansässigkeitsstaat beziehen, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie bzw. der ZIV betroffen.

Ist die Zahlstelle in Belgien, Luxemburg oder Österreich ansässig, erfolgt eine solche Meldung nur, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle zum Informationsaustausch ermächtigt. Alternativ behalten diese Staaten EU-Quellensteuer auf die Zinserträge ein, die in Deutschland im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet werden kann (EU-Quellensteuersatz 20%, ab 1. Juli 2011: 35%).

Fondsausschüttungen und Erlöse aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen können zu Zinserträgen i. S. d. ZIV führen. Nach der ZIV ist für jedes in- und ausländische Investmentvermögen anzugeben, ob es der ZIV unterfällt oder nicht. Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.


Wenn das Investmentvermögen aus höchstens 15% Forderungen i. S. d. ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapi-

talanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, bei Ausschüttung keine Meldungen an die zuständige Steuerbehörde zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an die Steuerbehörde über den in der Ausschüttung enthaltenen EU-Zinsanteil aus. Wenn das Investmentvermögen zu mehr als 40% (ab 1. Januar 2011 zu mehr als 25%) aus Forderungen i. S. d. ZIV besteht, ist der Veräußerungserlös zu melden.

Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung von Investmentanteilen beraten zu lassen.

Darstellung der Ausschüttung (je Anteil) in EUR ISIN/WKN Ausschüttungstag Steuerliche Behandlung	WvF Strategie-Fonds Nr. 1*		
	DE000DWS0TS9 / DWS0TS 21.11.2008		
	Privatvermögen	Betriebs- vermögen Personenges./ andere Unternehmen	Betriebs- vermögen Körperschaften
			
Ausschüttung (inkl. ZAST, KESt, Soli) je Anteil	8,2000	8,2000	8,2000
davon nicht steuerbar je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausgeschütteten Erträge	8,7424	8,7424	8,7424
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2,3654	2,3654	2,3654
In der Ausschüttung enthaltene			
– steuerpflichtige Zinsen und andere Erträge	11,1078	11,1078	11,1078
– laufende Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren bzw. der Steuerfreistellung nach § 8b (1) KStG unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
– im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne	0,0000	–	–
– Veräußerungsgewinne, die dem Halbeinkünfteverfahren bzw. der Steuerfreistellung nach § 8b (2) KStG unterliegen	–	0,0000	0,0000
Bemessungsgrundlage für die ZAST	11,1078	11,1078	11,1078
Bemessungsgrundlage für die KESt	0,0000	0,0000	0,0000
anzurechnende ZAST	3,3323	3,3323	3,3323
anzurechnende KESt	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	9,8772	9,8772
Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	–	–	0,0000
anrechenbare bzw. fiktive ausländische Quellensteuer	0,4775	0,4775	0,4775
ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer einbehalten wurde bzw. als einbehalten gilt	0,0000	0,0000	0,0000
fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
Prozentsatz für Werbungskosten gem. Halbeinkünfteverfahren	30,73%		

* Eine steuerliche Bescheinigung nach § 5 InvStG wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Frankfurt erstellt.

Kapitalanlagegesellschaft

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt
Haftendes Eigenkapital am 31.12.2007:
136,4 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2007: 115 Mio. Euro

Aufsichtsrat

Kevin Parker
Mitglied der Konzernleitung
der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Vorsitzender

Dr. Tessen von Heydebreck
Vorsitzender der Deutsche Bank Stiftung,
Berlin
stellv. Vorsitzender

Dr. Manfred Gentz
Berlin

Dr. Stefan Marcinowski (seit dem 3.4.2008)
Mitglied des Vorstands der BASF SE,
Ludwigshafen

Dr. Edgar Meister (seit dem 3.4.2008)
Mitglied des Vorstands der
Deutsche Bundesbank i.R.,
Frankfurt am Main

Friedrich von Metzler
Teilhaber des Bankhauses
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Reinfried Pohl
Vorsitzender des Vorstandes
der Deutsche Vermögensberatung AG,
Frankfurt am Main

Professor Dr. Klaus Pohle
Berlin

Christian Strenger
Frankfurt am Main

Detlef Bierbaum (bis zum 2.4.2008)
Mitinhaber des Bankhauses
Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA,
Köln

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Tietmeyer
(bis zum 2.4.2008)
Präsident der Deutsche Bundesbank i. R.,
Königstein

Depotbank

State Street Bank GmbH
Briener Straße 59
80333 München
Haftendes Eigenkapital am 31.12.2007:
368,8 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital am
31.12.2007: 108 Mio. Euro

Geschäftsführung

Klaus Kaldemorgen
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Finanz-Service GmbH, Frankfurt am Main
gleichzeitig Geschäftsführer der
Deutsche Asset Management International GmbH,
Frankfurt am Main

Heinz-Wilhelm Fesser
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Finanz-Service GmbH,
Frankfurt am Main

Dr. Stephan Kunze
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Holding & Service GmbH, Frankfurt am Main
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Finanz-Service GmbH, Frankfurt am Main
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
DWS Investment S.A., Luxemburg

Dr. Boris Liedtke
Frankfurt am Main

Michael Reinicke
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Holding & Service GmbH,
Frankfurt am Main

Thomas Richter
Frankfurt am Main

Jochen Wiesbach
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Holding & Service GmbH, Frankfurt am Main
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
Mitglied des Verwaltungsrats der
DWS Investment S.A., Luxemburg

Gesellschafter der DWS Investment GmbH

DWS Holding & Service GmbH,
Frankfurt am Main

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)18 03 10 11 10 11*

Fax: +49 (0)18 03 10 11 10 50*

www.dws.de

* 0,09 EUR/Min aus dem deutschen Festnetz,
ggf. abweichender Mobilfunktarif